

Anderweitig vorgesorgt
Den 30. September müssen Honorarlehrkräfte beachten
von Heinz Siebold

Alle reden von Weiterbildung. Aber wer unterrichtet die Bildungshungrigen? Meist Lehrkräfte, die für ihren Unterricht in privaten oder kirchlichen Einrichtungen oder Volkshochschulen stundenweise honoriert werden und keinen Anspruch auf Arbeitgeberanteile für Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung haben - weil sie eben selbstständig sind. Auf eine Million schätzt die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Zahl dieser Honorarkräfte in Deutschland, die im Schnitt 35 Mark pro gehaltener Stunde ausbezahlt bekommen, während die staatlichen Bildungsträger 107 Mark reine Personalkosten je Unterrichtsstunde für fest angestellte Lehrer kalkulieren.

Seitdem die Bundesanstalt für Arbeit (BfA) entdeckt hat, dass selbstständige Lehrer eigentlich schon seit Kaisers Zeiten sozialversicherungspflichtig sind, sollen diese Beiträge in die staatliche Rentenkasse einbezahlen - und zwar auch rückwirkend, denn die Paragraphen wurden erst entdeckt, als die Rentenkasse nach neuen Quellen Ausschau hielt. Zwar hat der Aufschrei der Betroffenen offensichtlich gewirkt, denn der Gesetzgeber hat weitreichende Ausnahmen in Aussicht gestellt. Doch aus der Versicherungspflicht kommt nur frei, wer am Stichtag 31. Dezember 1998 eine "versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit" bereits ausgeübt hat. Darüber hinaus muss die Lehrkraft vor dem 2. Januar 1949 geboren sein oder bereits vor dem 10. November 1998 eine "anderweitige Vorsorge" für das Rentenalter abgeschlossen haben, also zum Beispiel eine private Lebens- oder Rentenversicherung.

Den Antrag zur Befreiung muss der oder die Betroffene bei der BfA spätestens zum 30. September stellen. Wer diesen Termin versäumt, muss mit drastischen Nachforderungen rechnen. Momentan wird als Regelbei-

trag bei einem Jahreseinkommen von 53 000 Mark eine monatliche Einzahlung von 855 Mark erwartet. In vier Jahren kommen damit 41 000 Mark zusammen, weiter zurückliegende Forderungen sind verjährt. Aus dem Regelbeitrag kommt übrigens nach 35 Jahren Beitragszahlung eine schmale monatliche Rente von 1671 Mark heraus. Bei Zahlung des Mindestbetrages von 120 Mark sind nur 235 Mark Monatsrente zu erwarten.

Gründe genug für Honorarkräfte, im Sommer schon an den Herbst zu denken. Denn das Problem einfach nicht zur Kenntnis nehmen, geht nicht. "Niemand wird unentdeckt bleiben", warnt Inge Görlich vom GEW-Landesbezirk Baden-Württemberg, denn künftig wird nicht mehr die AOK, sondern die BfA Betriebsprüfungen bei den Einrichtungen vornehmen.

Honorarkräfte haben zwei Möglichkeiten: Entweder sie bekennen sich zu ihrer Selbstständigkeit, versuchen, die Kriterien für die Befreiung zu erfüllen. Oder sie bestreiten Selbstständigkeit, weil sie weisungsgebundene Tätigkeiten für einen einzigen Träger wie fest angestellte Kräfte ausüben - also in Wirklichkeit "Scheinselbstständige" sind. Dieses Outing zieht, so befürchten die Betroffenen und zeigen erste Erfahrungen, Kündigungen nach sich, weil die Träger nicht bereit und, wie im Falle der Volkshochschulen, auch nicht in der Lage sind, die Sozialbeiträge zu bezahlen.

Die Befreiung der jetzt 52-jährigen, schon vor drei Jahren selbstständig Lehrenden oder bereits privat Versicherten, löst die grundlegende Frage der Altersvorsorge für diesen vielschichtigen Berufsstand nicht. Am besten, so die GEW, wäre die Einrichtung einer "Weiterbildungssozialkasse" nach dem Vorbild der Künstlersozialkasse. Doch wer würde den Arbeitgeberanteil tragen? Das müssten der Staat und die freien Einrichtungen sein. Doch die zeigen im Moment keine Neigung dazu.